

VI. Mistrade-Regelung

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystemerheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,
 - a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren
 1. bei einem Referenzpreis (wie in Ziff. IV.4.a) definiert) $> 0,40$ EUR, wenn die Abweichung mindestens 10% oder über 2,50 EUR beträgt;
 2. bei einem Referenzpreis $\leq 0,40$ EUR, wenn die Abweichung mindestens 50% und 3 Ticks (letzte Nachkommastelle der konkreten Preisquotierung) oder mehr als 0,10 EUR beträgt;
 - b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden
 1. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $>101,50\%$ muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte beantragen;
 2. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50\%$ und $>60\%$ muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen;
 3. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 60\%$ und $> 30\%$ muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen;
 4. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30\%$ muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.
 - c) Die Feststellung eines Mistrades ist darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Underlyings am Referenzmarkt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.
4.
 - a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
 - b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Partei, die die Aufhebung beantragt, den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen muss

die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden erfolgen.

5.
 - a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien innerhalb von 30 Minuten, bei Optionscheinen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Ziffer 4 (b) Satz 2 innerhalb von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Verhindert höhere Gewalt eine Antragsstellung, wird die Frist zur Antragsstellung während des Vorliegens höherer Gewalt sistiert, längstens jedoch bis um 11:00 am Handelstag nach dem geltend gemachten Mistrade.
 - b) Bei einem Einzelvertrag, bei dem das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 50.000 EUR übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11 Uhr des nächsten Handelstages beantragt werden.
 - c) Das nach Maßgabe von Ziffer 5 (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises, Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der Partei, die das Vorliegen eines Mistrades geltend macht, das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
6. Ein Aufhebungsrecht nach Ziffer 1 besteht nicht für einen Einzelvertrag, bei dem das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 1.000 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die die Voraussetzung einer Mindestschadenssumme für die Geltendmachung eines Mistrades von dem aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Handelsteilnehmer oder dem Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge für dasselbe Wertpapier ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Handelsteilnehmer oder Auftraggeber erteilten Aufträge, das Volumen des jeweiligen Auftrags oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen.
7. Wird ein Geschäft gemäß diesen Bedingungen rückgängig gemacht, ist von der Partei, die die Aufhebung eines Geschäfts nach Nr. 1 Satz 2 verlangt hat, eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150 EUR zuzüglich ggf. anfallender Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer an die andere Partei zu zahlen.
8. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.